

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1495/77 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 1977****zur Änderung des Abgabetermins für die Erklärungen über die Aussaatflächen
für Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1977/1978**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 814/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission vom 29. März 1974 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1309/76⁽⁵⁾, und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen⁽⁶⁾, können alle Flachs- und Hanferzeuger alljährlich bis spätestens 15. Juni Erklärungen über die Aussaatflächen einreichen.

In einigen Mitgliedstaaten ist infolge verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten die Einhaltung dieses Termins für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 nicht möglich. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Beihilferegulierung empfiehlt es sich deshalb, den obengenannten Termin auf den 15. Juli 1977 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Flachs und Hanf und für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 und von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 können die Erklärungen über die Aussaatflächen für Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1977/1978 bis spätestens 15. Juli 1977 eingereicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1976, S. 4.

(3) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

(4) ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 25.

(6) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.